

**Satzung für die Vergabe von**  
**Stipendien**  
**im Rahmen des Pilotprojektes**  
**„DiaProfis“**  
**an der CVJM-Hochschule**

Stand: 1. Dezember 2021

## §1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender im Studiengang „Soziale Arbeit für Erzieher\*innen“, die ihre Ausbildung an einer der am Pilotprojekt beteiligten Fachschulen für Sozialpädagogik absolviert haben.

## § 2 Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung

1. Gefördert werden kann, wer im Studiengang Soziale Arbeit für Erzieher\*innen immatrikuliert ist. Im Förderzeitraum müssen die Geförderten als Studierende bzw. Studierender der CVJM-Hochschule eingeschrieben sein.
2. Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn die oder der Studierende eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine der in § 1 Abs. 3 StipG genannten Maßnahmen oder Einrichtungen oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält, deren durchschnittliche Höhe bezogen auf das Semester 29 Euro pro Monat überschreitet. Unberührt hiervon sind Förderungen des Deutschen Akademischen Austauschdiensts e. V. (DAAD), die ausschließlich für studienrelevante Leistungen im Ausland bestimmt sind.

## § 3 Art und Umfang der Förderung

1. Die Höhe eines Stipendiums beträgt monatlich 166 Euro und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss monatlich auf das Studierendenkonto gutgeschrieben. Insgesamt stehen über die Gesamtlaufzeit des Studiums 5.000 Euro als Stipendium pro Stipendiat\*in zur Verfügung.
2. Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig.
3. Die Stipendien dürfen weder von einer Gegenleistung für den\*die private\*n Mittelgeber\*in noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
4. Die Stipendien werden jeweils für fünf Semester (entspricht 30 Monate) bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt jeweils zum Semesterbeginn, also am 1. März eines Jahres.
5. Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts und während des Absolvierens eines in der Prüfungs- bzw. Studienordnung vorgesehenen Praktikums weiter ausgezahlt. Dies gilt nicht für eine Beurlaubung vom Studium gemäß § 8 der Hessischen Immatrikulationsverordnung.
6. Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.
7. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis und es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach §14 SGB IV darstellt.

## § 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

1. Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden.
2. Die Ausschreibung erfolgt digital über die Homepage der CVJM-Hochschule.
3. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online. Die vorzulegenden Bewerbungsunterlagen können Nachweise über die für die Auswahl entscheidenden Leistungskriterien umfassen. Dies können insbesondere sein:
  - ein ausgefülltes Bewerbungsformular,
  - ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem auch das gesellschaftliche Engagement hervorgeht,
  - ein Motivationsschreiben,
  - die Hochschulzugangsberechtigung bzw. Nachweis über erforderliche Qualifikationen (bei ausländischen Zeugnissen eine für das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem),
  - bei eingeschriebenen Studierenden eine Übersicht über die bisher erbrachten Leistungen im Studium,
  - ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über sonstige Kenntnisse,
  - ggf. Erläuterungen und Nachweise zu besonderen persönlichen oder familiären Umständen, wie beispielsweise Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Eltern- teil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.
4. Die Auswahl der Stipendiat\*innen erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch die CVJM-Hochschule (Studiengangsleitung Soziale Arbeit für Erzieher\*innen, Prorektor\*in für Forschung und Lehre sowie Studienganskoordinator\*in).
5. Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben. Hinsichtlich dieser Auswahlkriterien ist überdies § 2 Abs. 2 StipV zu beachten (Darin heißt es : Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden: (i) besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika, (ii) außerschulisches oder außer- fachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen, (iii) besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung

## § 5 Vergabekommission

1. Zuständig für die Vergabeentscheidung ist eine aus folgenden Personen gebildete Vergabekommission: Studiengangsleitung Soziale Arbeit für Erzieher\*innen, Prorektor\*in für Forschung und Lehre sowie Studienganskoordinator\*in.
2. Die Vergabekommission kann bei Bedarf Hochschullehrer\*innen der CVJM-Hochschule bitten, mittels Gutachten und Stellungnahmen zu einzelnen Bewerber\*innen die Vergabeentscheidung zu unterstützen.

## § 6 Bewilligung

1. Die Hochschulleitung bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Vergabeentscheidung der Vergabekommission.
2. Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
3. Der Bewilligungsbescheid enthält auch die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die maximale Förderungsdauer.
4. Die Auszahlung setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der CVJM-Hochschule immatrikuliert ist. Wechselt der\*die Stipendiat\*in während des Bewilligungszeitraumes die Hochschule, so endet das Stipendium zum Ende des jeweiligen Semesters. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.
5. Die CVJM-Hochschule prüft einmal jährlich anhand der vorzulegenden Begabungs- und Leistungsnachweise, ob Begabung, Leistung und gesellschaftliches Engagement der Stipendiaten eine Fortgewähr des Stipendiums rechtfertigen. Der Zeitpunkt der Prüfung sowie die Art der Nachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um diese Prüfung zu ermöglichen, werden von der Hochschulleitung festgelegt. Besondere persönliche oder familiäre Umstände, unter denen die Leistung erbracht wurde, werden berücksichtigt.

## § 7 Mitwirkungspflichten

1. Die Bewerbenden um ein Stipendium müssen im Rahmen des Auswahlverfahrens die Nachweise über die erforderlichen Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erbringen.
2. Änderungen der Verhältnisse, die für die Vergabe des Stipendiums von Bedeutung sind, müssen unverzüglich angezeigt werden.
3. Die Stipendiat\*innen haben während des Bewilligungszeitraums im Falle einer Anfrage durch die CVJM-Hochschule die erforderlichen Begabungs- und Leistungsnachweise vorzulegen. Dies gilt insbesondere für die Überprüfung der Fortgewähr eines Stipendiums.

4. Die Stipendiat\*innen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich der Hochschule mitzuteilen. Insbesondere besteht eine Verpflichtung zur Mitteilung, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, das Studium abgebrochen, eine Aufnahme in eine Förderung eines Begabtenförderwerk oder eine Beurlaubung in Anspruch genommen wird. Verletzt der\*die Stipendiat\*in die Mitteilungspflicht, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.

## § 8 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, im dem der\*die Stipendiat\*in

- die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
- das Studium abgebrochen hat,
- die Fachrichtung gewechselt hat,
- exmatrikuliert wurde.

Wechselt der\*die Stipendiat\*in während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit dem Monat der Exmatrikulation.

## § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.12.2021 in Kraft.

**CVJM-Hochschule**  
(YMCA University of Applied Sciences)  
Hugo-Preuß-Straße 40  
34131 Kassel

Telefon: 0561 3087-530  
Fax: 0561 3087-501

[www.cvjm-hochschule.de](http://www.cvjm-hochschule.de)  
[info@cvjm-hochschule.de](mailto:info@cvjm-hochschule.de)

[www.facebook.com/cvjmhochschule](http://www.facebook.com/cvjmhochschule)